

415/AB
vom 17.04.2025 zu 424/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.147.586

Wien, 10.4.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Vorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 424/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Folgeanfrage zu 43/AB-Unterwäsche – Ein Drittel der Produkte mit Bisphenolen belastet** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Warum gibt es aktuell in der Europäischen Union keinen Höchstwert für Bisphenole in Textilien und gibt es Bestrebungen, einen solchen Höchstwert einzuführen?*
- *Welche Aktivitäten hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) seit dem 1. Jänner 2020 unter insgesamt drei grünen Gesundheits- und Konsumentenschutzministern unternommen, um einen solchen Bisphenole-Höchstwert in Textilien einzuführen?*
- *Warum wurde in Österreich bisher kein solcher Bisphenole-Höchstwert in Textilien eingeführt?*

Der Wissenschaftliche Ausschuss der Europäischen Kommission für Verbrauchersicherheit (Scientific Committee on Consumer Safety - SCCS) kam im Jahr 2021 zum Schluss, dass bei

derzeitigem Wissensstand von keiner systematischen Gesundheitsauswirkung durch Textilien mit etwaigen Bishenol-Rückständen ausgegangen werden kann.

Eine mögliche Beschränkung würde über die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfolgen. Die Zuständigkeit liegt im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Chemiepolitik.

Frage 4:

- *In welchen anderen Produkten, die im Handel erhältlich sind, bestehen solche Bisphenole-Höchstwerte nach dem Kenntnisstand des BMSGPK und seit welchem Zeitpunkt?*

Lebensmittelkontaktmaterialien: Mit der seit dem 20. Jänner 2025 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 2024/3190¹ gilt ein Verbot der absichtlichen Verwendung von BPA in Lebensmittelkontaktmaterialien.

Weiters wird gem. Art. 6 die absichtlichen Verwendung weiterer gefährlicher Bisphenole (bei Einstufung gem. CLP Verordnung) ebenfalls verboten. Diese dürfen aber vorerst weiterverwendet werden bis die EFSA entsprechende Leitlinien für die Bewertung veröffentlicht. Dann können Unternehmen entsprechende Zulassungsanträge binnen 9 Monaten stellen um eine Verwendung weiterhin zu ermöglichen, sofern die EFSA eine positive Stellungnahme veröffentlicht und die Europäische Kommission dem Antrag folgt.

Spielzeug: Betreffend Spielzeug wurde durch die RL (EU) 2017/898² vom 24. Mai 2017 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG zwecks Festlegung spezifischer Grenzwerte für in Spielzeug verwendete chemische Stoffe in Bezug auf Bisphenol A ein Migrationsgrenzwert von 0,04 mg/l festgelegt. Für andere Bisphenole ist derzeit kein Migrationsgrenzwert definiert.

Thermopapier: Gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung darf nach dem 2. Jänner 2020 Bisphenol A in Thermopapier in einer Konzentration von $\geq 0,02$ Gew.-% nicht in Verkehr gebracht werden. Die Überwachung erfolgt durch die Chemikalieninspektorinnen und -inspektoren der Bundesländer.

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202403190

² [RICHTLINIE \(EU\) 2017/ 898 DER KOMMISSION - vom 24. Mai 2017 - zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/ 48/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zwecks Festlegung spezifischer Grenzwerte für in Spielzeug verwendete chemische Stoffe in Bezug auf Bisphenol A \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_2017_898)

Frage 5:

- Bei welchen Produkten wurden seit dem 1. Jänner 2020 in Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 2004 einschlägige Verfahren durch das BMSGPK bzw. in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Bundesländer vollzogen und welchen Stand bzw. welche Konsequenzen für Produzenten, Handel und Konsumenten haben diese Verfahren?

Im Zusammenhang mit Textilien und Bisphenolen wurden durch das BMSGPK keine Verfahren geführt. Dem BMSGPK sind keine Verfahren der Bundesländer im Wirkungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes 2004 bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

